

Sitzungsvorlage Nr. 0039/2016

Beratungsfolge	Datum	Status
Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Bauen	01.02.2016	öffentlich
Kreisausschuss	18.02.2016	öffentlich
Kreistag	25.02.2016	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 81 - Kreisbetrieb 20 - Fachdienst Finanzen	Berichtersteller/-in: Ltd. Kreisbaudirektor Hubert Grothues Kreiskämmerer Wilfried Kersting
---	--

Beratungsgegenstand:

Kommunales Investitionsförderungsgesetz - Maßnahmenübersicht

Beschlussvorschlag:

1. Der beigefügten Übersicht (Stand: 28.01.2016) über die Maßnahmen, die aus Mitteln des Kommunalen Investitionsförderungsgesetzes gefördert werden sollen, wird zugestimmt.
2. Soweit bei der weiteren Maßnahmenplanung und -durchführung Ausgabeverschiebungen zwischen den einzelnen zu fördernden Maßnahmen entstehen, wird dem ebenfalls zugestimmt. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme der Reservemaßnahmen, wenn durch Einsparungen bei den zu fördernden Maßnahmen deren Finanzierung gesichert werden kann. Neue Maßnahmen bedürfen hingegen der Zustimmung des Kreistages.
3. Über die weitere Maßnahmenplanung und -durchführung nach dem KInvFöG NRW – insbesondere über möglicherweise nicht durchführbare Maßnahmen – wird die Verwaltung im Rahmen der Controllingberichte, des Jahresabschlusses und darüber hinaus bei Bedarf informieren.

Rechtsgrundlage:

§ 26 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW

Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG)

Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW)

Sachdarstellung:

Auf Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) hat die Bezirksregierung Münster mit Bewilligungsbescheid vom 08.10.2015 dem Kreis Borken für den Förderzeitraum 2015 bis 2018 **8.150.963,51 Euro** bereitgestellt. Eine erste Maßnahmenübersicht wurde dem Kreistag am 10.12.2015 vorgelegt (Siehe Sitzungsvorlage 0267/2015). Dieser hat die Übersicht zur

Vorberatung an den Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Bauen und nachfolgend an den Kreisausschuss überwiesen.

Gegenüber der bisherigen Maßnahmenübersicht ergeben sich folgende Änderungen und Weiterentwicklungen:

Städtebauliche Maßnahmen

Durch das geplante **Ergänzungsgebäude am Kreishaus Borken** soll dem zunehmenden Büroraumbedarf und der schwierigen Parkraumsituation begegnet werden. Hierfür hat die Verwaltung am 14.01.2016 bei der Stadt Borken die Änderung des Bebauungsplanes BO 57 (Kreishaus) beantragt (**Anlage**). Die grundsätzliche Förderfähigkeit dieser Maßnahme nach dem KInvFöG NRW hat die Bezirksregierung Münster am 25.01.2016 bestätigt.

Für die einzurichtende **Linksabbiegerspur auf der L 572** zur Anbindung des Wirtschaftsweges, über den das neue Tierheim in Ahaus erschlossen werden muss, war beabsichtigt, eine 90-Prozent Refinanzierung der Baukosten von ca. 170 T-EUR (siehe KT-Sitzungsvorlage 0252/2015) über das KInvFöG NRW zu erreichen. Die Bezirksregierung Münster hat jetzt mitgeteilt, dass ein städtebaulicher Bezug im förderrechtlichen Sinne nicht gegeben und damit eine Förderfähigkeit nicht besteht. Daher wird diese Maßnahme aus der Maßnahmenübersicht herausgenommen.

Als neue Maßnahme soll die **Umgestaltung der Freianlagen am Flugplatz Stadtlohn-Vreden** (Kosten: bis zu 80.000 Euro) im Förderbereich Städtebau aufgenommen werden. Die Außenanlagen im Bereich des Flugplatz-Towers sind in ihrer Materialität und Gestaltung mittlerweile in die Jahre gekommen. In diesem öffentlichen Raum soll nunmehr die Aufenthaltsqualität erhöht und Barrierefreiheit geschaffen werden. Maßnahmenträger soll die Flugplatz Stadtlohn-Vreden GmbH sein. Die Stadt Stadtlohn, auf deren Gebiet der Flugplatz-Tower liegt, hat den erforderlichen städtebaulichen Bezug begründet. **Die Bezirksregierung Münster prüft derzeit die grundsätzliche Förderfähigkeit.**

Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur

Als weitere neue Maßnahme aufgenommen werden soll der Ankauf eines gebrauchten Busses und Umbau zum Spielmobil (ca. 60.000 EUR) zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen. Während Kinder im schulpflichtigen Alter in die Schule aufgenommen werden, sind für die jüngeren Kinder neben der regulären Kindertagesbetreuung in Kita oder bei Tagespflegepersonen andere, alternative Betreuungsformen sinnvoll. Für die erste Zeit des „Ankommens in Deutschland“ und mit dem Wechsel in eine andere kulturelle und gesellschaftliche Umgebung, gibt es einen „Sonderbedarf für die Betreuung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien“. Es sollen deshalb für die Zeit des Ankommens vorrangig sog. Brückenprojekte eingerichtet und gefördert werden. Das sind niedrighschwellige Betreuungsangebote, die Kinder und ihre Eltern an die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Schule heranführen und in denen die Kinder bereits während dieser Zeit gezielt und ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechend gefördert werden. Dazu gehören z.B. Angebote wie Eltern-Kind-Gruppen oder Spielgruppen. Die Betreuung in einer Schule, Kita oder in Kindertagespflege soll erst als „zweiter Schritt“ folgen. Hierzu soll der DRK Soziale Arbeit und Bildung gGmbH als anderer Träger ein Zuschuss nach dem KInvFöG NRW für Anschaffung und Umbau eines gebrauchten Busses gegeben werden. **Die Bezirksregierung Münster prüft derzeit die grundsätzliche Förderfähigkeit.**

Informationstechnologie

Derzeit kann nicht eingeschätzt werden, in welchem Umfang Fördermaßnahmen des Bundes und/oder des Landes NRW genutzt werden können. Nach der Rahmenregelung des Bundes zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next-Generation-Access-Breitbandversorgung (NGA-Rahmenregelung) wird sowohl für die Beantragung staatlicher

Fördermittel als auch im Falle kommunaler Infrastrukturinvestitionen ein relativ aufwendiges Verfahren mit Markterkundungs- und Interessenbekundungsverfahren vorausgesetzt. Je nach Ausgang dieser Verfahrensschritte ist in jedem Einzelfall über die bestmögliche Ausbaustrategie zu entscheiden unter Abwägung der denkbaren Förderwege. Insofern wird erst im Laufe der weiteren Verfahrensschritte einschätzbar sein, in welchem Umfang die jetzt zunächst zu reservierende Fördersumme von 1,35 Mio. Euro in Anspruch genommen werden dürfte.

Mögliche Verlängerung des Förderzeitraums

Nach § 5 Abs. 1 KInvFG läuft der Förderzeitraum bis zum Jahresende 2018. Im Jahr 2019 können danach Finanzhilfen nur noch für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden. Dem Deutschen Landkreistag, der sich zusammen mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden vor dem Hintergrund der Bindung kommunaler Kapazitäten in Folge der Flüchtlingsunterbringung für eine Verlängerung der Laufzeit des KInvFG eingesetzt hatte, hat das Bundesfinanzministerium mitgeteilt, dass die Laufzeit um zwei Jahre verlängert wird. Das Gesetzgebungsverfahren dazu wird bei passender Gelegenheit in die Wege geleitet.

Appell über die Weiterleitung von Mitteln nach dem KInvFöG NRW

Der Rat der Stadt Gronau hat am 04.11.2015 einen Appell an den Kreis Borken beschlossen, die frei werdenden Mittel wie sie durch das KInvFöG NRW zur Verfügung gestellt werden, möglichst zeitnah den Kommunen zuzuführen.

Diesem Appell kann aus Sicht der Verwaltung **nicht** entsprochen werden.

Zum einen werden durch die Fördermittel im Kreishaushalt bei den geplanten investiven Maßnahmen geringere (Netto-) Abschreibungen in Folgejahren und bei den geplanten konsumtiven Sanierungsmaßnahmen geringere Unterhaltungsaufwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr vorgesehen. Ohne die Förderung über das KInvFöG NRW müssten damit höhere Abschreibungsaufwendungen und Unterhaltungsaufwendungen über die Kreisumlage refinanziert werden. Die Förderung nach dem KInvFöG NRW wirkt sich daher kreisumlagemindernd und somit entlastend für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden aus. Zum anderen widerspricht eine Weiterleitung der KInvFöG-Mittel dem § 6 Abs. 2 KInvFöG NRW. Im Einzelnen wird hierzu auch auf die bereits vorgelegte Sitzungsvorlage 433/2015 der Stadt Gronau vom 26.10.2015 verwiesen.

Weiteres Vorgehen

Da zum jetzigen Stand die förderfähigen Kosten weiterhin noch teils auf vorläufige Kalkulationen beruhen und sich demzufolge noch Änderungen und Anpassungen ergeben können, soll die Verwaltung ermächtigt werden, bei der weiteren Maßnahmenplanung und -durchführung Ausgabeverschiebungen vornehmen und bei freiwerdenden Finanzierungsmitteln gegebenenfalls Reservemaßnahmen durchführen zu können, damit gewährleistet wird, dass keine Fördermittel ungenutzt bleiben. Neue Maßnahmen sollen hingegen dem Kreistag zur Zustimmung vorgelegt werden.

Entscheidungsalternative(n):

Ja Nein

Der Kreistag beschließt andere als in der Übersicht dargestellten Fördermaßnahmen oder verringert die Förderquote zugunsten weiterer Fördermaßnahmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Aufwand von Euro ist im laufenden Budget finanziert: Ja Nein

Es entstehen Folgewirkungen, die eine Veränderung des Budgets in Folgejahren verursachen: Ja Nein

Das KInvFöG NRW sieht für den Kreis Borken für den Förderzeitraum 2015 bis derzeit 2018 eine Fördersumme von insgesamt 8.150.963,51 Euro vor. Der Kostenanteil des Kreises ist abhängig von den konkreten Förderprojekten, der jeweiligen Förderquote und des etwaigen Förderanteils anderer Träger. Die Aufteilung auf die Haushaltsjahre 2016-2018 ist abhängig von der Festlegung des Realisierungszeitraums.